

**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 223 "Am Quellenhof"**  
**1. Änderung und Erweiterung**  
**STT Groß-Karben**

**Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Auftraggeber:**

**Planungsbüro Dörhöfer & Partner**  
**Ingenieure \* Landschaftsarchitekten \* Raum- und Umweltplaner**  
Jugenheimer Straße 22  
55270 Engelstadt

**Für den:**

**Magistrat der Stadt Karben**  
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: 22. Februar 2022

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS .....	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	5
1.4	METHODIK .....	8
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	8
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i> .....	8
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	9
1.6	WIRKFAKTOREN .....	9
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	10
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i> .....	10
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	10
<b>2</b>	<b>RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT</b> .....	<b>10</b>
2.1	BIOTOPSTRUKTUR .....	11
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	14
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	15
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische und Amphibien</i> .....	15
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i> .....	15
2.3.3	<i>Reptilien</i> .....	15
2.3.4	<i>Säugetiere</i> .....	15
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL .....	16
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN .....	16
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i> .....	16
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> .....	17
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	18
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	18
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	18
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL</b> .....	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS</b> .....	<b>19</b>
	<b>ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTENPRÜFUNG</b> .....	<b>21</b>
	<b>ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN</b> .....	<b>30</b>
	<b>QUELLEN</b> .....	<b>34</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum .....	4
Abbildung 2: Biotopstruktur im Planungsgebiet und seinem Umfeld .....	5
Abbildung 3: Gehölze und Saum entlang der Ostgrenze des Urbanen Gebietes .....	12
Abbildung 4: Baumhecke im Süden entlang der Tennishalle .....	12
Abbildung 5: Erweiterungsbereich mit artenarmem Wegrain und Ackerfläche .....	13
Abbildung 6: Tennishalle im Süden des Planungsgebietes .....	14
Abbildung 7: Tennishalle, Dachvorsprung .....	14

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben hat die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 223 „Am Quellenhof“ im Stadtteil Groß-Karben beschlossen. Zusätzlich zu den im rechtskräftigen Bebauungsplan (Satzungsbeschluss 13.12.2019) zugelassenen und z. T. bereits vorhandenen baulichen Nutzungen (eingeschränktes Gewerbegebiet, Sondergebiet Hotel) sollen ein seniorengerechtes Wohnprojekt und eine Facharztpraxis angesiedelt bzw. bauplanungsrechtlich ermöglicht werden. Hierzu sind Änderungen der internen Erschließung, der Art der baulichen Nutzung und die Erweiterung des Plangebietes um eine östlich angrenzende Landwirtschaftsfläche erforderlich.

Da mit dem Vorhaben in Lebensstätten besonders geschützter Arten eingegriffen werden kann, wurde das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplans Nr. 223 „Am Quellenhof“ liegt im TK 25 Messtischblatt 5718 westlich der Ortslage von Groß-Karben. Als Planungsgebiet ist eine Fläche ausgewiesen, welche Teile der Flurstücke 516, 502/1, 520/2 sowie 520/4 bis 520/6 in Flur 2 beinhaltet. Das Planungsgebiet wird im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPF/ RegFNP) als „Sonderbaufläche Sport“, „Sonderbaufläche Hotel“ und als Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt.

Geplant ist die Festsetzung eines Urbanen Gebietes für eine Hotel-Erweiterung sowie die Schaffung einer seniorengerechten Wohnnutzung und die Ansiedlung einer Facharztpraxis nach Osten hin, wobei auch eine angrenzende Ackerfläche einbezogen wird. Das Urbane Gebiet wird mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10 - 13 Metern und einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Der Gehölzbestand südlich der Tennishalle wird nicht erhalten, da die südliche Baugrenze bis fünf Meter an den Weg reicht. Eine abschirmende Neupflanzung ist vorgesehen.

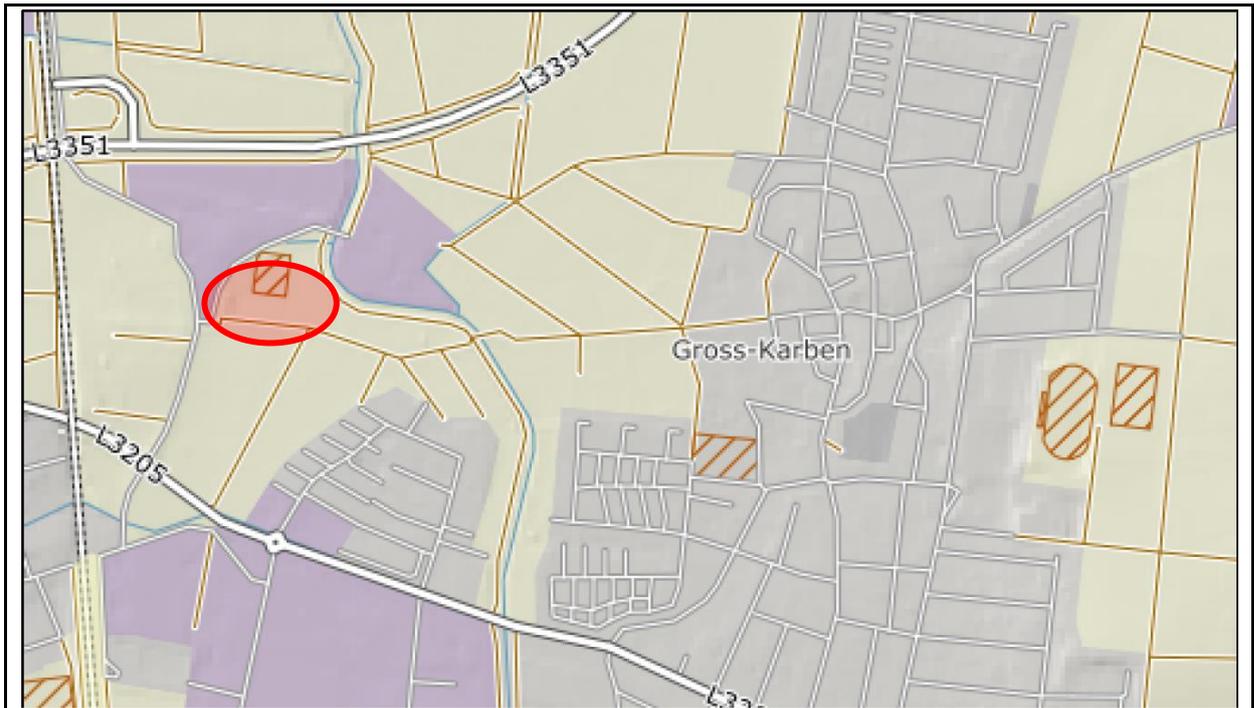


Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung bzw. -erweiterung lässt sich als urban geprägt beschreiben, im Übergang zur Ackerlandschaft. Im Umfeld des Planungsgebietes finden sich zur Nidda hin gelegene Freizeitgärten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich nur auf solche Nutzungsänderungen, die einen Verlust von Habitastrukturen zur Folge haben und auf diese Weise ggf. in Lebensräume geschützter Arten eingreifen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die geplante Bebauung der Erweiterungsfläche und den Abriss vorhandener Gebäude.

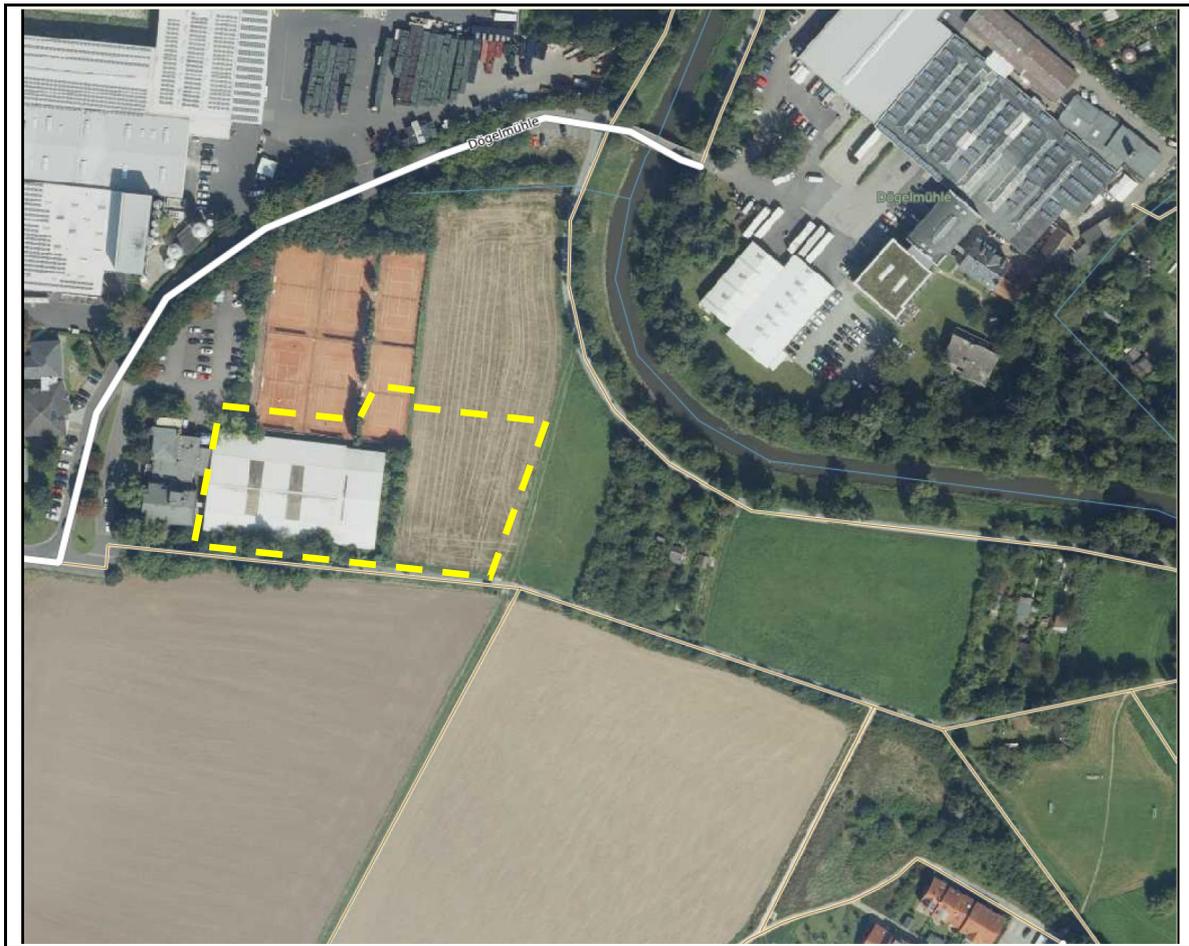


Abbildung 2: Biotopstruktur im Planungsgebiet (gelb gestrichelt) und seinem Umfeld

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- <sup>1)</sup> Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- <sup>2)</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3)</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4)</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, auf den sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage von durchgeführten Erfassungen (2018, 2019 und 2021) der im Geltungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen. Ebenso werden die Ergebnisse der von NaturProfil im Jahr 2014 durchgeführten Bestands- und Potenzialanalyse im Bereich BP Nr. 103 „Innenstadt, Karben“ und zum Bebauungsplan Nr. 203 „Brunnenquartier“ von 2021 in diese Abschätzung einbezogen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

### 1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch auf Individuen bezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>1</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

---

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

## 1.5 Datengrundlagen

Zusätzlich zu den durchgeführten Begehungen bilden folgende Daten die Grundlage für die vorliegenden artenschutzrechtliche Prüfung:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2013).
- NaturProfil (2014): Landschaftsplanerische Bestands- u. Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 203 „Innenstadt“; Avifaunistisches Gutachten. – im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung.
- NaturProfil (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Brunnenquartier“, Nr. 203, Karben, – im Auftrag der Hessischen Landgesellschaft.

## 1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen innerhalb des Planungsgebietes, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die Vorhaben des Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Stoffeinträge und Störeffekte können angesichts der Lage des Planungsgebietes vernachlässigt werden. Angesichts der geringen Dimensionierung der Vorhaben und bei Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften ist nicht mit relevanten Risiken zu rechnen.

### 1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung des Planungsgebietes verbundenen Eingriffe in Vegetations- oder Gebäudestrukturen.

- **Barrierewirkung/ Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die geplante Bebauung auf überwiegend bereits bebauten oder versiegelten Flächen vorgesehen ist.

### 1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Bebauung gehen keine Störwirkungen einher, die sich auf geschützte Tierarten im näheren Umfeld in artenschutzrechtlich relevantem Maße auswirken könnten.

Durch die erhöhte Siedlungstätigkeit kommt es zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen – wenn auch in geringem Umfang. Angesichts der vorbelasteten Situation durch die bereits bestehenden Gebäude und Anlagen sowie der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sind die Störungen jedoch nicht populationswirksam, weshalb sie im artenschutzrechtlichen Sinne als nicht erheblich einzustufen sind.

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

## 2.1 Biotopstruktur

Auf Grundlage der „heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV)“ wären bei natürlichen Standortbedingungen „Typische Waldmeister-Buchenwälder“ (Galio-Fagetum) entwickelt. Aufgrund der bereits Jahrtausende währenden Siedlungsgeschichte, kommen solche im Planungsgebiet jedoch schon lange nicht mehr vor.

Auf Grundlage der „heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV)“ wären bei natürlichen Standortbedingungen „Typische Waldmeister-Buchenwälder“ (Galio-Fagetum) entwickelt. Aufgrund der bereits Jahrtausende währenden Siedlungsgeschichte, kommen solche im Planungsgebiet jedoch schon lange nicht mehr vor. Die aktuelle Biotopstruktur setzt sich aktuell im Wesentlichen aus mittelalten Gehölzbeständen, einer Ackerfläche mit Wegrain sowie einer Halle zusammen.

Nachstehend werden Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beschrieben. Die Zifferncodes entsprechen den Nutzungstypen der hessischen Kompensationsverordnung (KV). Die folgenden Ausführungen basieren auf einer 2018 vor Ort durchgeführten und zuletzt 2021 aktualisierten Kartierung.

### **Gehölze, Baumgruppen, Hecken, Säume heimischer und nichtheimischer Arten**

#### • **02.200 Hecken, Gebüsche und Säume frischer Standorte**

Zum Acker hin wird das rechtskräftige Sondergebiet bzw. die vorhandene Tennishalle von Gehölzen und Sträuchern begrenzt, die sich aus folgenden Arten zusammensetzen: Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Haselnuss (*Corylus avellana*). Den Gehölzen ist ein schmaler Staudensaum mit Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Brennessel (*Urtica dioica*), Krauser Distel (*Carduus crispus*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Saatluzerne (*Medicago sativa*), Rainkohl (*Lapsana communis*) vorgelagert.



Abbildung 3: Gehölze und Saum entlang der Ostgrenze des Urbanen Gebietes



Abbildung 4: Baumhecke im Süden entlang der Tennishalle

- **04.600 Feldgehölz/ Baumhecke**

Entlang der Südgrenze des rechtskräftigen Sondergebietes wird die vorhandene Tennishalle ebenfalls von Gehölzen gesäumt, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und Größe als baumhecke eingestuft werden. Kennzeichnend sind Baum- und Straucharten wie z. B. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hybridpappel (*Populus* spp.), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Heckenrose (*Rosa canina*) sowie Waldrebe (*Clematis vitalba*). In der Krautschicht finden sich wiederum die vorgenannten Arten nährstoffliebender bzw. ruderaler Hochstaudenfluren.

### **Staudenvegetation und Kulturflächen**

- **09.151 artenarmer Feld- bzw. Wegrain**

Am Südrand des Erweiterungsbereiches verläuft ein Wegrain, der von wenigen Obergräsern wie zum Beispiel Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Knaulgras (*Dactylis glomerata*) dominiert wird. Hochstauden und Ackerbegleitarten sind nur vereinzelt beteiligt.



Abbildung 5: Erweiterungsbereich mit artenarmem Wegrain und Ackerfläche (rechts)

- **11.191 Acker, intensiv genutzt**

Die Ackerfläche, die den überwiegenden Teil der Erweiterungsfläche einnimmt wird intensiv genutzt. Eine Ackerbegleitflora ist allenfalls in Einzelexemplaren häufiger Ackerwildkräuter ausgebildet.

### **Bebaute und versiegelte Flächen**

- **10.530 befestigte, wasserdurchlässige Flächen; 10.710 Dachflächen, nicht begrünt**

Der Änderungsbereich wird weitestgehend von der vorhandenen tennishalle eingenommen. Nördlich – im Bereich der geplanten Erschließungsstraße und des Gewerbegebietes schließen sich die bestehenden Tennisplätze an.



Abbildung 6: Tennishalle im Süden des Planungsgebietes



Abbildung 7: Tennishalle, Dachvorsprung

## 2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2013) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

## **2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **2.3.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische und Amphibien**

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische und Amphibien bzw. weist kein den Lebensraumsansprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

### **2.3.2 Schmetterlinge**

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da die Wirtspflanze in der Ackerrandvegetation nicht nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden.

### **2.3.3 Reptilien**

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die anspruchslosere Zauneidechse fehlen an den Weg- und Gehölzrändern geeignete Habitatstrukturen, wie Sonnen- oder Eiablageplätze. Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilien ist daher im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen.

### **2.3.4 Säugetiere**

Auf der Ackerfläche im Planungsgebiet ist gemäß den Darstellungen des Bodenvierers Hessen zum Teil ein Besiedlungspotenzial für den Europäischen Feldhamsters gegeben. Allerdings handelt es sich nur um eine kleine Teilfläche. Angesichts der Bodenverhältnisse im Nahbereich der Nidda ist ein tatsächliches Vorkommen jedoch unwahrscheinlich, denn der schwere Auenboden ist für die Anlage von Bauen für den Hamster nicht geeignet. Die Art besiedelt in der Regel lockere Böden, meist Halmfruchtäcker. Dementsprechend wurde in der Verbreitungskarte des hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz von 2003 in diesem Bereich kein Vorkommen des Feldhamsters dargestellt.

In der Verbreitungskarte des BfN liegt das Planungsgebiet im Bereich einer möglichen Verbreitung der Haselmaus. Diese bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände (u.a. Eichen-Hainbuchen-Niederwälder), sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsche im Brachland. Entscheidend ist das Vorhandensein fruchttragender Gehölze (in der Hauptsache: Brombeere, Rose, Himbeere, Heckenkirsche, Schlehe im Sommer und fettreiche Früchte von Hasel, Buche, Eiche für den Winterspeck). Im Planungsgebiet sind zwar einige der genannten Nahrungsgehölze vorhanden, jedoch kann ein Vorkommen der Art auf-

grund der Kleinflächigkeit und mangelnden Vernetzung der Gehölzflächen ausgeschlossen werden.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten wie bspw. Zwergfledermaus, Graues Langohr oder der Große Abendsegler bilden die Gehölzränder im Planungsgebiet ein Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. Außerdem stellen die Gehölze Leitstrukturen dar, entlang derer sich die strukturgebundenen Arten im Offenland bewegen können. Nutzbare Baumhöhlen sind im Eingriffsgebiet nicht gegeben. Am vorhandenen Hotelgebäude sind keine nutzbaren Spalten und Hohlräume erkennbar. Möglicherweise bietet die Beschaffenheit der Tennishalle potenzielle Spalten und Hohlräume für Tagesschlafplätze von Einzeltieren.

## **2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL**

Anhand der Brutvogelerfassungen im nahen Umfeld von 2014 und 2021 lassen sich auch Rückschlüsse auf das Planungsgebiet ziehen. Demnach ist im Wirkraum des Vorhabens von überwiegend ungefährdeten Brutvögeln in günstigem Erhaltungszustand auszugehen. Dabei kann es sich vor allem um Amsel, Grünfink, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig handeln. Weniger häufige Arten wie Nachtigall, Goldammer und Gartengräsmücke kommen in den zur Nidda gelegenen Gehölzbeständen vor. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens können erhebliche Beeinträchtigungen für diese Arten ausgeschlossen werden. An der Tennishalle wurde in der Vergangenheit der Haussperling nachgewiesen, der sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet und von daher als besonders planungsrelevante Art einzustufen ist. Als weiterer ungefährdeter Gebäudebrüter kommt der Hausrotschwanz in Betracht. Da im Eingriffsgebiet kein Baumbestand mit Höhlenpotenzial vorkommt, sind Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Blau-meise und Star im Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Plans nur als Nahrungsgäste zu erwarten.

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)**

#### **Schutz von Biotopstrukturen**

An den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze sowie ggf. Einzelbäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden.

#### **Umgang mit Lichtverschmutzung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die

kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden. Durch die gekapselten Leuchtgehäuse und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf max. 10 Lux für die Parkplatzbeleuchtung wird die Lichtverschmutzung gemindert.

### **Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

### **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

### **2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

## **2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da im Zuge der Änderung bzw. Erweiterung keine Höhlenbäume gefällt werden, ist eine Betroffenheit nur für einzelne potenziell vorkommende Fledermausarten gegeben, die in Gebäuden Quartiere beziehen. Mögliche Nahrungshabitate, Quartiere und Flugkorridore entlang der Nidda bleiben erhalten. Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit von gebäudebewohnenden, siedlungsorientierten Arten wie der Zwergfledermaus ist im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen, weshalb beispielhaft eine Einzelartenprüfung für diese Art durchgeführt wird.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

### **2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im eigentlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplans kommt es durch die Überbauung der Ackerfläche und des Wegrains nicht zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Vogelarten. Bei der Beseitigung der Gehölze an der Südgrenze des Urbanen Gebietes und dem Abriss von Gebäuden (hier Tennishalle) können ggf. Niststätten von geschützten Vogelarten verloren gehen. Erhebliche Störungen von Brutvögeln im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des siedlungsgeprägten Umfelds und der geringen Dimensionierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kommt daher nur für Brutvögel in Betracht und kann für Nahrungsgäste und Durchzügler ausgeschlossen werden.

Der flächenhafte Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten ist für die im Umfeld brütenden Arten unerheblich, zumal die späteren Freiflächen im Urbanen Gebiet ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Mit Ausnahme des Hausperlings handelt es sich bei den in Frage kommenden Brutvögeln um Arten in einem günstigen Erhaltungszustand, die einer vereinfachten Prüfung unterzogen werden (vgl. Anhang 2).

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

### **3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL**

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

### **4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS**

Im Wirkraum des Vorhabens bzw. seinem Umfeld ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tageschlafplätzen) möglich. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche zusätzliche Bebauung (Flurstück Nr. 516) führt aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch nicht zu erheblichen Einschränkungen essentieller Nahrungshabitate. Da im Wesentlichen bereits bebaute bzw. befestigte Flächen städtebaulich entwickelt werden, bleiben die potenziellen Flugkorridore erhalten. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) im umgebenden Baumbestand kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da dieser teilweise erhalten bleibt und weiterhin geeignete Strukturen im Umfeld bestehen. Auch für Arten, die Ihre Quartiere in Gebäuden beziehen, bleibt angesichts der Bebauungsstruktur im Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Bei den unvermeidlichen Abrissarbeiten werden notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen.

Im Planungsgebiet kommen ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen sowie Arten der Hecken und Gebüsche vor. Da durch die Neubebauung im Urbanen Gebiet in den Gehölzbestand entlang der Südgrenze eingegriffen wird, gehen artenschutzrechtlich relevante Lebensstätten (Brutstandorte) verloren. Die zusätzliche Bebauung der östlich angrenzenden Ackerfläche (Flurstück Nr. 516) führt zu einem kleinflächigen Verlust nicht essentieller Nahrungshabitate; Ausweichmöglichkeiten sind im nahen Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden. Durch eine Bauzeitenregelung und ggf. Baufeldkontrolle wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen vermieden.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass – bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - mit den Festsetzungen des 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 223 „Am Quellenhof“ bzw. der dadurch ermöglichten Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.

- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Friedberg, den 22.02.2022



## ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTENPRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	....*...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und</p>				

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde im Zuge der Kartierungen zur Ortsumgebung Karben 2007 im näheren Umfeld nachgewiesen. Eine Nahrungssuche im Planungsgebiet ist anzunehmen. An Gebäuden wurden keine konkreten Hinweise auf einer Quartiersnutzung gefunden. Bis zum Baubeginn ist jedoch eine Nutzung von Tagesschlafplätzen durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sofern der Tennishalle eine Quartiersnutzung stattfindet, kann beim Abriss eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beim Abriss der Tennishalle ist ein Verlust potenzieller Quartiere nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der verbleibenden Baumbestände und Gebäudestrukturen mit Quartierspotenzial im Umfeld wird die ökologische Funktion der ggf. vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Sofern an der zum Abriss vorgesehenen Tennishalle eine Quartiersnutzung stattfindet, kann eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren durch Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im und auf dem geplanten Gebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung:

Die vom Abriss betroffenen Gebäude mit Quartierpotenzial sind eher nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Wenn der Abriss erst in einer Jahreszeit (ab 01.11.) durchgeführt wird, in der sich die Tiere in ihre Winterquartiere außerhalb des Planungsgebietes zurückgezogen haben, wird das Risiko einer Verletzung- bzw. Tötung verringert.

Baufeldkontrolle:

Indem vor Beginn von Bau- und Abrissarbeiten an den Gebäuden eine Kontrolle hinsichtlich eines Fledermausbesatzes vorgenommen wird, können ggf. vorgefundene Tiere geschützt und umgesiedelt werden.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

**d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

Mit der zukünftigen Nutzung im Urbanen Gebiet ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs der Baumaßnahme ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwergfledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Nutzung im Urbanen Gebiet sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL-Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL-Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b> <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

**4.2 Verbreitung**

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling wurde 2014 im Planungsgebiet und im näheren Umfeld als Brutvogel festgestellt. Die Tennishalle bietet dem in Kolonien brütenden Gebäudebrüter potenziell geeignete Nistplätze. Als Nahrungshabitats stehen im direkten Umfeld reichlich Ruderalfluren, Gehölze und andere Biotope zur Verfügung.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Abriss der Tennishalle kann zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beim Abriss der Tennishalle ist ein Verlust potenzieller Niststätten nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsgebietes und den vorhandenen Gebäudestrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss der Tennishalle können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Urbanen Gebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung

Indem die Abriss- oder Umbauarbeiten außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10 und 28./29.02 des Folgejahres) begonnen werden, können die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zum Abriss oder Umbau vorgesehenen Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Durch Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle werden Verletzungen und Tötungen von Individuen des Hausperlings vermieden.

**d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

Mit der zukünftigen Nutzung im Urbanen Gebiet ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die baubedingten Störungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja  nein

s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja  nein**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

**Zusammenfassung****Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## ANHANG 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzieller Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>

<sup>3</sup> Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

<sup>4</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>5</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>6</sup>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	195.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	58.000-73.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	326.000-384.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstole-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> </ul>

<sup>5</sup> Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

<sup>6</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>5</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>6</sup>		
									ranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle vermieden.	- Schutz von Gehölstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	220.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölstrukturen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	240.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Potenzielle Verlust von Dauernestern, jedoch durch die Art im Umfeld kompensierbar	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölstrukturen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle vermieden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz von Gehölstrukturen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000	x	x	x	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, uner-	- Bauzeitenregelung

Art	Wiss. Name	Vor- kommen	Schutzsta- tus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu bei- tragen, den Eintritt eines Ver- botstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 <sup>5</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>6</sup>		
									<p>heftig angesichts der Störungstole- ranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorha- bens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bau- zeitenregelung bzw. Baufeldkontrol- le vermieden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000	x	x	x	<p>Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, uner- heblich angesichts der Störungstole- ranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorha- bens. Verlust von Niststätten und Tötung von Jungvögeln werden durch Bau- zeitenregelung bzw. Baufeldkontrol- le vermieden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Schutz von Gehölstrukturen</li> </ul>

## QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- NaturProfil (2014): Landschaftsplanerische Bestands- u. Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 203 „Innenstadt“; Avifaunistisches Gutachten. – im Auftrag des Magistrats der Stadt Karben - Fachdienst Hochbau und Stadtplanung.
- NaturProfil (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Brunnenquartier“, Nr. 203, Karben, Friedberg, im Auftrag der Hessischen Landgesellschaft